selben nicht stattfindet. Ich ersuche daher ben Referenten, Herrn Abg. Mammen, der Kammer den Bortrag zu er= ftatten.

Referent Mammen: 3ch erlaube mir zunächft ben herrn Prafidenten zu ersuchen, die geehrte Rammer zu befragen, ob sie mir gestattet, ben Bericht im Ganzen vor= zulesen.

Prafident Saberkorn: Geftattet bie Kammer, bag ber Referent ben Bericht im Ganzen vorträgt? -Gestattet!

(Die Staatsminifter von Beuft und Dr. von Falten= ftein treten ein.)

Referent Mammen:

In ihrer Sitzung vom 7. d. Mt. hat die Erste Rammer über den von der Zweiten Rammer am 15. De= cember v. 3. in ber schleswig = holftein'schen Angelegen= heit gefaßten Beschluß berathen, ift jedoch diesem Beschlusse nicht allenthalben beigetreten, sondern hat ihrer= feits folgenden einstimmigen Befchluß gefaßt:

"In Erwägung, daß der Bundesbeschluß vom 7. December v. J. in feiner Beise geeignet erscheint, die Rechte der Herzogthümer Schleswig und Holftein, sowie bas Recht und die Ehre Deutschlands zu mah= ren, beschließt die Erfte Rammer im Berein mit ber 3weiten:

unter Ausdruck bes tiefften Bedauerns über ben das Recht in hohem Grade gefährdenden, am 7. December v. J. gefaßten Bundesbeschluß, sowie unter Aner= fennung des Berhaltens der fächfischen Regierung in ber vorliegenden Angelegenheit die hohe Staatsregie= rung zu ersuchen, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, baß

1. mit Entscheidung ber Frage über die Thronfolge= berechtigung in den Herzogthümern Schleswig, Solftein und Lauenburg beim Bunde nicht lan= ger gezögert werde,

2. sobald es die Berhältniffe gestatten, die ver= fassungsmäßigen Stände ber betheiligten Länder

über die Thronfolge gehört werden,

3. alsbann wirksame Magregeln zur Wahrung ber verfassungsmäßigen Zusammengehörigkeit beiden erstgenannten Berzogthumer ergriffen werden.

4. ben Bersuchen, bie Regelung deutscher Ungelegen= heiten dem Ausspruche des Auslandes zu unter= breiten, Seiten bes Bunbes entschieden entgegengetreten werbe.

Mittelft Protokollextract vom 8. d. M. ift biefer Beschluß der Erften Kammer an die Zweite gelangt und ber unterzeichneten außerorbentlichen Deputation am 15. b. Dt. zur Berichterftattung übergeben worden.

Die Deputation glaubt zuerst die Differenzpunkte feststellen zu muffen, welche zwischen ben Beschluffen ber beiden Rammern bestehen, und wird bei der Aufstellung derselben ihre Unsichten und Bemerkungen barüber mit anführen. Um Weitläufigkeiten und Wieberholungen im Berichte zu vermeiden, erlaubt fich die Deputation, die geehrten Mitglieder der Kammer zu ersuchen, ben

Beschluß ber Zweiten Rammer vom 15. December v. 3. dabei gur Sand zu nehmen.

In ber Ginleitung hat die Erste Kammer die Worte:

"unter ben jest vorliegenden Berhältniffen" weggelaffen. Die Deputation glaubt über diefen Punkt als unwesentlich hinweggehen zu können.

Der zweite Buntt betrifft ben Wegfall ber Worte;

"und ber gerechten Entrüftung,

welche in dem dieffeitigen Beschluffe enthalten find.

Wenn die dritte Deputation der Erften Rammer in dem Theile ihres Berichtes, worin fie fich für Wegfall dieser Worte ausspricht, bemerkt, daß diese Entruftung ftreng genommen nur bem Berhalten Defterreichs und Preugens und beziehentlich berjenigen Regierungen gel= ten könne, welche früher mit wohlfeilen Phrasen gu einem entschiedenen Borgeben in ber schleswig-holftein= schen Frage drängten, später aber, wo es galt, mit der That einzustehen, - scheu gurudwichen, fo kann man diefer Unficht bolltommen beipflichten. Die gerechte Ent= ruftung, welche in bem Beschluffe ber 3weiten Ram= mer ausgesprochen ift, galt ben Regierungen von Defter= reich und Preußen, die burch ihr eigenes undeutsches Berhalten und durch die Drohungen, welche in der ibentischen Rote gegen die andern beutschen Staaten enthalten waren, den beklagenswerthen Bundesbeschluß vom 7. December v. 3. herbeiführten; er galt den beutschen Regierungen, die entweder nicht den Willen ober nicht ben Muth hatten, fich ben beutschen Staaten anzuschließen, welche für das Recht und die Ehre Deutsch= lands in die Schranken traten. Wahrlich, biese Ent= rüstung ist heute nicht geringer, als sie war im ersten Augenblick nach dem Bekanntwerden dieses Bundesbeschlusses; benn die traurigen Folgen deffelben führen dem beutschen Bolke täglich die Thatsache vor Augen, daß es am 7. December in Frankfurt Bundestagsgefandte deutscher und undeutscher Regierungen gab. Das Berhalten der letteren Regierungen feit dem 7. December bis jett hat auch in keiner Weise bagu beigetragen, biefes Gefühl der Entruftung zu schwächen. Die Deputation hat leider Beranlaffung genug, auf dieses Berhalten im weiteren Berlaufe ihres heutigen Berichtes zurückzu= tommen. Die Autorität des einzigen noch factisch be= stehenden gemeinsamen Organs Deutschlands in bem Augenblicke zu schwächen, wo es galt, alle Kräfte Deutschlands gegen das Ausland zu sammeln, lag gewiß nicht in der Absicht der Zweiten Kammer; wohl aber möchte die Frage leicht zu beantworten sein, wer für diese Antorität am ehrlichften und fräftigften wirkte am 7. December, - die Minoritat, der wir unfere Anerfennung zollen, oder die Majorität, über deren Berhal= ten wir unsere gerechte Entruftung aussprachen. Wenn ungeachtet der hier ausgesprochenen Ansichten die Deputation auf die Beibehaltung der erwähnten Worte jest kein großes Gewicht legt, wo es sich barum handelt, einen gemeinsamen Antrag beiber Kammern an die Staatsregierung zu bringen, so ift es, weil die Zweite Kammer wenigstens ihre Ansicht in ihrem Beschlusse ausgesprochen hat, und besonders auch, weil die Deputation Gelegenheit nehmen wird, der Entruftung, welche das fernere Berhalten der Regierungen von Defterreich und Preußen hervorrufen, in einem besonderen Antrage Ausbruck zu geben.